



STATUTEN DES  
QUARTIERVEREINS  
HOTTINGEN

## 1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Quartierverein Hottingen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich 7.

Der Verein ist politisch und konfessionell **unabhängig**.

## 2. Zweck

Art. 2 Der Quartierverein Hottingen unterstützt und fördert das Quartierleben und die öffentlichen Interessen des Quartiers; insbesondere

- informiert er die Bevölkerung über Themen von öffentlichem Interesse, die das Quartier betreffen
- verfolgt er Planungs-, Verkehrs- und Gestaltungsfragen und kann Stellungnahmen und Gestaltungsvorschläge erarbeiten
- vermittelt er zwischen Bevölkerung und Behörden
- fördert er die Kommunikation im Quartier
- hilft er mit, die Existenz des Quartiergewerbes zu schützen
- organisiert er Veranstaltungen für Vereinsmitglieder und Quartier-Bewohner/ Bewohnerinnen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.  
Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## 3. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder des Vereins können Einwohnerinnen/Einwohner mit Mindestalter 16 Jahre und juristische Personen des Quartiers Hottingen werden.

Ausserhalb des Quartiers wohnende Personen können Mitglied werden, wenn sie eine besondere Beziehung zum Quartier Hottingen geltend machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu unterstützen und einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Art. 4 Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten um den Verein oder das Quartier können mit Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 5 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.  
Bei Abweisung steht den Gesuchstellern/Gesuchstellerinnen das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Art. 6 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich durch schriftliche Erklärung an den Quartierverein. Wer austritt, bleibt zur Entrichtung des vollen Jahresbeitrags verpflichtet.

Art. 7 Mitglieder, welche das Interesse oder das Ansehen des Vereins ernstlich gefährden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.  
Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### **4. Organisation**

Art. 8 Die Organe des Quartiervereins sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
die Revisionsstelle

#### **5. Mitgliederversammlung**

Art. 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal statt.  
Sie wird vom Vorstand einberufen.  
Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 10 Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte entscheiden, die auf der Traktandenliste stehen. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen bis Ende Kalenderjahr schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes, der jährlichen Mitgliederversammlung, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangen.

Art 12 Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins folgende Befugnisse:  
a) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung; Kenntnisaufnahme vom Bericht der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes.  
b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungs-Revisorinnen/Revisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich  
c) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags  
d) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, gemäss Statuten oder vom Vorstand übertragen werden.

## **6. Vorstand**

Art. 13 Der Vorstand besteht aus 5 - 12 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 14 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er vertritt den Verein nach aussen (siehe Art 16).

Art 15 Der Vorstand wird von der Präsidentin/vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten durch schriftliche Einladung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.  
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art 16 Die Präsidentin/der Präsident oder bei Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt den Verein nach aussen. Wichtige Schriftstücke sind von der Präsidentin/vom Präsidenten oder der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Art 17 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag und haben Anspruch auf Vergütung der Spesen.

## **7. Revisionsstelle**

Art. 18 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Buchführung und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Art. 19 Die Jahresrechnung ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

## **8. Mittel**

Art. 20 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Beiträgen der Stadt Zürich
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- den Kapitalzinsen

Art 21 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 9. Statutenänderung und Auflösung

Art 22 Ein Änderung der Statuten kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art 23 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einfachem Mehr beschlussfähig ist. Im Fall der Auflösung wird das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung im Quartier Hottingen zugewendet.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 17. März 2016 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 29. Juni 1987.

Der Präsident

Martin Schmassmann